

S a t z u n g
der
„Drachenfluggruppe Börny Weserbergland e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Drachenfluggruppe Börny Weserbergland“, mit dem Zusatz „e. V.“, und hat seinen Sitz in Emmerthal.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Hängegleitersportes im Weserbergland und die Weiterbildung der Mitglieder zu ordentlichen Piloten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die den Drachen- und Gleitschirmflugsport aktiv fördert. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erfolgt in den ersten zwei Jahren auf Probe mit dem Status als förderndes Mitglied. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages erfolgt ohne Angabe von Gründen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
 - Mitglieder des Vereins sind:
 - Aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Tagesmitglieder
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (3) Ehrenmitglieder mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss und bei Tagesmitgliedschaften mit Ende des Kalendertages.
- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Beitrages. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - bei gefährdendem Verhalten im Flugbetrieb
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.
- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen oder für nicht erbrachte Pflichtarbeitsdienste der Mitglieder.

- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst werden. Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Stundung und/oder Erlassung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass das einbezogene Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (7) Jedes Mitglied muß Arbeitsdienste ableisten. Über den Umfang der Arbeitsdienste entscheidet die Mitgliederversammlung. Für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden kann eine Gebühr erhoben werden.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich regelmäßig über Veränderungen und Neuerungen im Verein auf dem Laufenden zu halten. Die Informationen werden im internen Bereich der Homepage jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (2) Stimmrecht haben nur aktive und Ehrenmitglieder. Fördernden und Tagesmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder, außer Tagesmitgliedschaften, sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Fluggebiete unter Beachtung der Geländeordnung und Besonderheiten zu nutzen. Sie wählen den Vorstand.
- (6) Die Tagesmitgliedschaft berechtigt nur zur Nutzung der Vereinsgelände, die für den Gastflugbetrieb freigegeben sind, weitere Rechte sind ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Vorstand
 - Mitgliederversammlungen.
- (2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Die Bankvollmacht erstreckt sich auf den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (6) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Erlass von Ordnungen
 - Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
 - Änderungen der Geländeordnungen
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (4) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch eine offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder muß eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher Form möglich.
- (6) Für Satzungsänderungen, Änderungen der Geländeordnungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Drachenflieger erforderlich. Bei weniger als 4 stimmberechtigten Drachenfliegern reicht die einfache Mehrheit der Drachenflieger aus. Ausgenommen von dieser

- Regelung sind Gelände, die nach dem 01.01.2001 zugelassen werden, hier ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
- (7) Stimmrecht für Drachenflieger hat nur ein Vereinsmitglied mit gültigem Luftfahrerschein für Hängegleiter (mind. beschränktem Luftfahrerschein).
- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - Die Tagesordnung;
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
 - Die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, wenn der Betrag von 1.000 € für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 1.000 € müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (3) Wenn ehrenamtliche Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand mit ehrenamtlichen Aufgaben Beauftragte mit einfacher Fahrlässigkeit einen Schaden verursachen, ist die Haftung gegenüber dem Verein und den Mitgliedern ausgeschlossen und der Verein stellt die Vorstandsmitglieder und Beauftragten von Haftungsansprüchen Dritter frei. Ausschluß und Freistellung gelten nicht, soweit eine Versicherung den Schaden ohne Rückgriff ersetzt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Beschlußfassung gilt § 8 der Satzung.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluß unverzüglich in der vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Der Umfang der gespeicherten Daten kann auf der Homepage eingesehen werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen in der Satzung (z.B. Rechtschreibfehler, Satzstellung, Formatierung) durchführen, ohne vorher die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung vom 17. März 2007 tritt nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.

Hameln, den 06.01.2010